



„SO Photovoltaik-Anlage südlich der BAB A3 - Rumpelwasen“, Markt Kleinlangheim

**auf der Flurnummer 1066
Gemarkung Kleinlangheim**

ANLAGE 3
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
(worst case Betrachtung)

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Sinne einer
Worst-Case-Einschätzung für das
„SO Photovoltaik-Anlage südlich der BAB A3 - Rumpelwasen“,
Markt Kleinlangheim**

auf der Flurnummer 1066
Gemarkung Kleinlangheim

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2.	Datengrundlagen	5
1.3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
2.	Wirkungen des Vorhabens	6
2.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	6
2.2.	Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	6
2.3.	Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	8
3.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	8
3.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
4.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	9
4.1.	Verbotstatbestände	9
4.2.	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.2.1.	Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.2.2.	Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.3.	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie	12
4.4.	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	15
4.4.1.	Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	15
4.4.2.	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	15
5.	Gutachterliches Fazit	16

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Marktgemeinde Kleinlangheim, die die Förderung erneuerbarer Energien unterstützt, hat am 21.09.2021 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Photovoltaik-Anlage südlich der BAB A3 - Rumpelwasen“ aufzustellen.

Zur Realisierung des Vorhabens ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, die parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchgeführt wird. Die bisherige Nutzung als Ackerfläche soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien - Sonnenenergie“ neu definiert werden. Der Geltungsbereich mit einer Größe von 12.429 m² umfasst die Fl.Nr. 1066 (Teilfläche), Gemarkung Kleinlangheim, Markt Kleinlangheim.

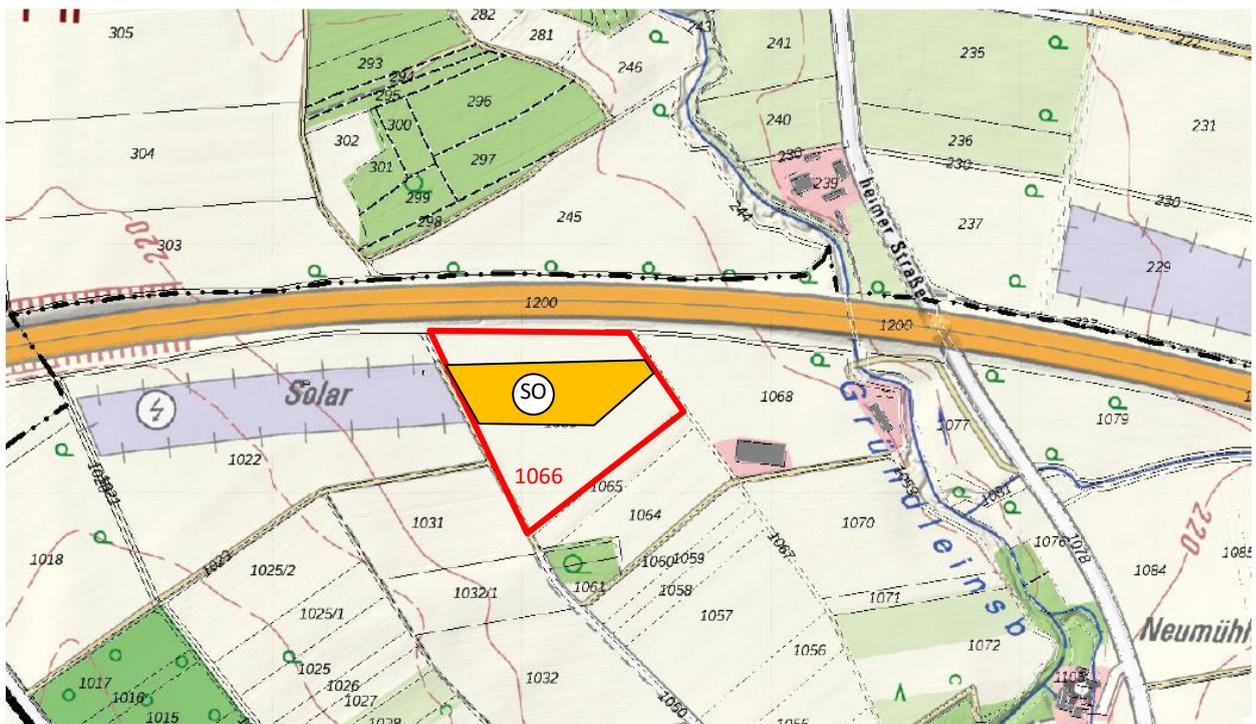


Abbildung 1: Lage und Übersicht der Vorhabensfläche. Der geplante Photovoltaik-Anlage soll auf der Flurnummer 1066 (Teilfläche) der Gemarkung Kleinlangheim entstehen. Aktuell wird die Fläche als Acker bewirtschaftet.

Es handelt sich um eine fest aufgeständerte Anlage mit 1.998 á 375 Wp Modulen. Die Leistung der Anlage liegt bei max. 749,25 kWp. Die Modultische weisen maximal eine Höhe von 2,70 m auf und haben einen Reihenabstand von 600,1 cm. Der Aufständigungswinkel beträgt 20°, der Verschattungswinkel 16,75°. Die Bodenverankerung erfolgt über gerammte oder geschraubte Stahlstützen ohne Betonfundamente.

Die Betriebsgebäude besitzen eine max. Wand-/Firsthöhe von 2,00 m und einer Grundfläche von 20 m².

Die mit einem max. 2,0 m hohen Zaun versehene Modulfläche weist innerhalb der Baugrenze eine Fläche von 8.070 m² auf. Diese Fläche ist die Basis für die Eingriffsberechnung. Die notwendige Ausgleichsfläche (1.614 m²) befindet sich ebenfalls auf der Fl. Nr. 1066 und liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

I. Planliche Festsetzungen	
<p>1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)</p> <p> Sonstiges Sondergebiet - Erneuerbare Energien</p>	<p>4. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)</p> <p> Zufahrt Freiflächen-Photovoltaikanlage (Neuanlage)</p>
<p>2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)</p> <p> Baugrenze</p>	<p>5. Sonstige Planzeichen</p> <p> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs</p> <p> Errichtung von Zäunen, max. Höhe 2,50 m inkl. Übersteigschutz; Bodenfreiheit mind. 20 cm</p> <p> Sonstige Betriebsgebäude, max. Wand/Firsthöhe: 2,0 m; Grundfläche max. 20 m²</p> <p> 40 m-Linie Anbauverbotszone der BAB 3</p> <p> 100 m-Linie Anbaubeschränkungszone der BAB 3</p>
<p>3. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)</p> <p> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p> extensive Wiesenfläche</p> <p> Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p>	



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das „SO Photovoltaik-Anlage südlich der BAB 3 -Rumpelwasen“

Da durch den Bau der Anlage, deren Betrieb oder die Anlage selbst nach Anhang IV der FFH- Richtlinie streng geschützte Arten oder europäische Vogelarten betroffen sein könnten, muss geprüft werden, ob in diesem Zusammenhang Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen (Frau Bröger) kann die saP im Sinne einer worst-case-Einschätzung durchgeführt werden.

Die Belange des strengen und/ oder europarechtlichen Artenschutzes zum Vorhaben werden in der vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlage zum speziellen Artenschutz

geprüft und dargelegt. Es soll nachfolgend geklärt werden, ob mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gerechnet werden muss. Soweit notwendig, werden artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen aufgeführt.

1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Homepage des Bayer. Landesamtes für Umwelt zur saP (Verbreitungskarten der Arten, Lebensraumansprüche etc.)
- Schutzgebietsgrenzen sowie Biotopkartierung aus FIS-Natur
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Kitzingen (Stand: Juli 2002)
- Angaben zu potenziell vorkommenden Vogelarten im Geltungsbereich (UNB Kitzingen, Stellungnahme zur vorgezogenen Behördenbeteiligung vom 14.03.2022)
- Vorhabensbezogener Bebauungsplan
- Sichtung avifaunistischer Einträge bei ornitho.de

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Das prüfungsrelevante Artenspektrum wurde unter Berücksichtigung der vorhandenen Bestände (intensiv genutzter Acker), der naturschutzfachlichen Vorbelastungen (BAB A3) und der Auswertung vorhandener, naturschutzfachlicher Datengrundlagen ermittelt.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die Fläche für die geplante PV-Anlage liegt in keinem Landschaftsschutz-, Naturschutz-, SPA- oder FFH-Gebiet. Die geplante Photovoltaik-Anlage liegt in circa 170 m Entfernung zum Vogelschutzgebiet „6227-471 Südliches Steigerwaldvorland“, einem Schutzgebiet nach den §§ 32 ff. BNatSchG. Das Vorhaben liegt zwar nicht innerhalb des Natura 2000 Gebietes, allerdings sind auch Projekte, die in ein Natura 2000 Gebiet hineinwirken können, auf ihre Verträglichkeit bezüglich der Erhaltungsziele hin zu überprüfen. Aufgrund der Vorbelastung durch die BAB 3 und die bereits bestehende Photovoltaik-Anlage im Westen des geplanten Vorhabens, kann eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (Verträglichkeitsabschätzung). Die Pflicht zur Durchführung einer formellen Verträglichkeitsprüfung wird somit nicht gesehen.

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die Baumaßnahmen werden Flächen in Anspruch genommen und Offenlandlebensraum (Ackerfläche) beeinträchtigt. Aufgrund von im Gebiet gewöhnlich nicht vorhandenen Baueinrichtungen (-fahrzeugen), -materialien und -maschinen sowie arbeitenden Personen könnten im Gebiet lebende oder anwesende Tiere gestört werden. Durch die baulichen Maßnahmen kommt es zu Lärm, Erschütterungen, Abgase und Staubentwicklung, dies gilt auch für die Zufahrtswege. Zudem können bei der Rammung der Solarmodule im Boden überwinterte Lebewesen verletzt oder getötet werden. Auch können hierbei Lebensstätten bodenbewohnender Tierarten zerstört oder beeinträchtigt werden.

2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch den Bau der PV-Anlage kommt es zur Flächeninanspruchnahme und -veränderungen auf dem geplanten Gebiet. Dadurch werden die bisher auf diesen Flächen vorhandenen Lebensräume eingeschränkt und stehen nicht mehr wie bisher in vollem Umfang als Lebensraum zur Verfügung. Für bodenbrütende Feldvögel tritt einerseits ein direkter Flächenverlust ein. Andererseits wird durch die Kulissenwirkung der Module und der geplanten Eingrünung und dem Meideverhalten einiger Arten der Offenlandlebensräume (z.B. Feldvögel) gegenüber vertikalen Landschaftselementen innerhalb ihres Lebensraumes auch die Eignung der umgebenden Flächen für diese Arten herabgesetzt. Eine Barrierewirkung ist dagegen nicht zu erwarten, da eine Durchlässigkeit für Kleintiere durch den Zaun gegeben ist.

2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Betriebsbedingt sind keine beeinträchtigenden Lärm-, Nähr- oder Schadstoffemissionen zu erwarten. Durch die glatten Oberflächen der PV-Anlage kann es zu optischen Störungen durch Reflexionen kommen. Es werden keine Auswirkungen auf relevante Tierarten erwartet.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Vermeidung baubedingter Gelege- oder Individuenverluste

Zur Vermeidung von baubedingten Gelege- und/ oder Individuenverlusten von Offenlandarten werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- 1) Der Bau incl. der Baufeldfreimachung der PV-Anlage finden außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten und damit zwischen mindestens Mitte August bis Ende Februar statt.
- 2) Soll der Bau incl. der Baufeldfreimachung in der Brutzeit von Anfang März bis Mitte August stattfinden, muss im Vorfeld der Bauarbeiten das Baufeld durch einen Gutachter auf Brutstätten untersucht werden. Kann ein Vorkommen von Nestern mit Sicherheit ausgeschlossen werden, kann mit dem Bau begonnen werden.
- 3) Es ist eine ökologische Bauleitung zu beauftragen.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF- Maßnahmen) muss durchgeführt werden, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF: Anlage von 10 Lerchenfenstern mit einer Größe von jeweils ca. 20 m² in Kombination mit 0,2 ha Blühfläche

- Pro Hektar werden 2 - 3 künstliche Fehlstellen à 20 m² angelegt
- Der Abstand zum Feldrand soll mindestens 25 m betragen
- Der Abstand zu Straßen soll mindestens 50 m betragen
- Der Abstand von den Fehlstellen zu den Fahrgassen soll möglichst groß sein

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1. Verbotstatbestände

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art.1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

44 (1) Nr.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme,
- die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.2 Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten

während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.3 Schädigungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der bekannten bayerischen Verbreitung sowie der Lebensraumansprüche prüfrelevanter Pflanzenarten können Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.2.1. Fledermäuse

Fledermäuse werden aufgrund der fehlenden Schlüsselstrukturen nicht näher behandelt. Für Fledermäuse kann das Gebiet nur als gelegentliches Jagdgebiet oder Überfluggebiet eine Rolle spielen. Aufgrund der Vorbelastungen durch angrenzende Infrastruktur ist dem Landschaftsausschnitt geringe Bedeutung als Nahrungshabitat für die Artengruppe beizumessen.

Verluste von Gehölzbeständen bzw. Eingriffe in Gebäude, Keller oder Höhlen erfolgen nicht. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

4.2.2.2. Biber, Feldhamster, Haselmaus

Da Gewässer und Waldbestände bzw. größere Feldgehölze oder Hecken in dem geplanten Sondergebiet nicht vorhanden, kann das Vorkommen von Biber und Haselmaus ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des Feldhamsters ist im betrachtungsrelevanten TK-25 Blattschnitt 6227 nicht bekannt.

Verbotstatbestände für die subsumierten Arten werden somit nicht erfüllt.

4.2.2.3. Reptilien

Grundsätzlich ist im betroffenen Gebiet bzgl. ihrer Verbreitung ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht auszuschließen. Im Bereich der benachbarten Photovoltaik-Anlage sowie des Sandweges und den Übergangsbereichen ist mit einem Vorkommen zu rechnen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Stellen eines Reptilienzauns, Sicherstellen, dass sich keine Tiere im Baufeld und/oder der Zuwegung befinden. Hierzu ist eine ökologische Baubegleitung bereits bei der Baufeldfreimachung einzubeziehen.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen nördlich des Sondergebiets mit Anlage von extensiven Wiesenbeständen und Gehölzen führen zu einer Verbesserung der Lebensraumeignung für die Art im Vergleich zur derzeitigen ackerbaulichen Nutzung.

Für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) liegen keine passenden Habitatstrukturen vorhanden.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen für Reptilien kann ausgeschlossen werden.

4.2.2.4. Amphibien, Libellen, Käfer

Innerhalb der Vorhabensfläche liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer, Ein Vorkommen von Amphibien oder Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann somit im UG ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich stellt eine PV-Anlage, wie hier geplant, meist jedoch keine Beeinträchtigung für Amphibien dar. Nach Aufstellung der Module steht die Fläche als Lebensraum oder Wanderkorridor zur Verfügung.

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Käferarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) ist aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

4.2.2.5. Tag- und Nachtfalter

Da es sich um eine bewirtschaftete Ackerfläche handelt, sind die Raupenfraßpflanzen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Großer Wiesenknopf) im Bereich des geplanten Sondergebiets nicht vorhanden, Die Lebensraumansprüche des Gelbringfalters (lichte, nicht zu trockene, luftfeuchte Wälder mit grasreichem Unterwuchs) sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.

Ein Vorkommen von weiteren Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Schmetterlingsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2013) kann im UG ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.3. **Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Aufgrund der vorhandenen Lebensräume sind Vorkommen von Arten aus der Gilde der Offenlandschaften möglich. Es sind jedoch keine Brutvögel zu erwarten, die höhere Ansprüche an den Lebensraum stellen; z.B. (Rebhuhn und Wachtel). Diese haben in der Regel in klein parzellierten Feldfluren mit Vorkommen von Altgrassreifen, Hecken und Feldrainen ihren Lebensraum.

Grundsätzlich ist der betroffene Acker ein geeigneter Lebensraum für typische Feldvögel wie Feldlerche (*Alauda arvensis*), und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*). Grauammer (*Emberiza calendra*)

Artname (Offenlandarten: Feldlerche (*Alauda arvensis*), Grauammer (*Emberiza calendra*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schafstelze (*Motacilla flava*) und Wiesenweihe (*Circus pygargus*))

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3/V/**/*2

Bayern: 3/1/**/*2

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Bei dem geplanten Standort handelt es sich um einen aus avifaunistischer Sicht vorbelasteten Standort. Das gesamte Gebiet -v.a nach dem Ausbau der A3- liegt im 100 m Korridor der BAB, der stark vorbelastet ist und nur suboptimale Lebensraumbedingungen für Ackerbrüter bietet. Die hohe Verkehrsbelastung der A3 mit 50.000 PKW/Tag (vgl. Garniel u.a. 2010) trägt wesentlich dazu bei. In dieser Veröffentlichung wurde bei hoher Verkehrsbelastung. (50.000 PKW/Tag) eine verkehrsabhängige reduzierte Besiedelung von über 100 m festgestellt. Dennoch kann ein Vorkommen von Offenlandarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Lokale Population

Laut ABSP ist der Grauammer im Landkreis noch "häufiger Brutvogel" mit Schwerpunkt im Steigerwaldvorland und den Mainfränkischen Platten.

Schafstelze und Rohrweihe sind regelmäßige Brutvögel im Landkreis (Quelle: ABSP).

Auch die Wiesenweihe ist regelmäßiger Brutvogel im Landkreis Kitzingen. Hier zählen aleirdings die Gäulandschaften im Bereich Bibergau, Dettelbach, Euerfeld und im Bereich Gnodstadt, Martinsheim, Gnotzheim zum aktuellen Verbreitungsgebiet der Wiesenweihe in Main- Franken.

Erhaltungszustand der Art lokalen Population

hervorragend:

gut; Feldlerche, Schafstelze, Rohr- und Wiesenweihe

mittel – schlecht: Grauammer

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt kann es zur Zerstörung oder Beschädigung von Gelegen oder zur Tötung oder Verletzung von nichtflüggen Jungvögeln kommen. Derartige Verluste können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffenen Arten die reproduktive Phase bereits abgeschlossen haben.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Der Bau incl. der Baufeldfreimachung der PV-Anlage finden außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten und damit zwischen mindestens Mitte August bis Ende Februar statt.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von 10 Lerchenfenstern in Getreideäckern, bevorzugt Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist
Größe: jeweils ca. 20 m² in Kombination mit 0,2 ha Blühfläche insgesamt
- Pro Hektar werden 2 - 3 künstliche Fehlstellen à 20 m² angelegt
- Der Abstand zum Feltrand soll mindestens 25 m betragen
- Der Abstand zu Straßen soll mindestens 50 m betragen
- Der Abstand von den Fehlstellen zu den Fahrgassen soll möglichst groß sein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Dieser Landschaftsraum ist durch die Autobahn vorbelastet, daher ist von einer Siedlungsdichte für Offenlandarten im Umfeld des Geltungsbereiches nicht auszugehen. Die baubedingte Störungen stellen in ihrer Intensität eine relativ geringe, zusätzliche Beeinträchtigung dar, die auch nur temporär auftritt.

Betriebsbedingte Lärmemissionen und optische Reize sind mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereichs vergleichbar, da es sich nur um gelegentlich durchzuführenden Wartungs- und Pflegearbeiten handelt.

Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand potenziell vorkommender, lokaler Populationen der subsumierten Arten auswirken könnten, sind nicht zu erwarten

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Baubedingt kann es zu Störungen brütender Individuen kommen, was bis zum Brutabbruch führen kann. Derartige Verluste können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffenen Arten die reproduktive Phase bereits abgeschlossen haben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Bauzeit incl. Baufeldfreimachung im Zeitraum mindestens Mitte August bis Ende Februar

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten im Planungsbereich ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus im UG ist auszuschließen.

4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weitere streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Planungsbereich ausgeschlossen werden

5. Gutachterliches Fazit

Die hier vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den „SO Photovoltaik-Anlage südlich der BAB A3 - Rumpelwasen“ behandelt den geplanten Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Fl.Nr. 1066, Gmkg. Kleinlangheim. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von etwa 1,24 ha. Die durch die Module beanspruchte Fläche beträgt 8.070 m². Um die Anlage soll im Süden und Osten eine Heckenpflanzung als Eingrünung erfolgen. Die notwendigen Ausgleichsflächen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Die Prüfung erfolgte im Sinne einer worst-case-Analyse. Dementsprechend ist aufgrund der Habitatausstattung der Vorhabensfläche und der Landschaftsstruktur der umliegenden Flächen von einer potenziellen Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie auszugehen. Dabei handelt es sich um insgesamt 1 Brutpaare der Feldlerche.

Insgesamt ergeben sich Maßnahmen zur Vermeidung, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Darüber hinaus wird eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Darin enthalten sind auch die Kontrolle und die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme.

Bei vollständiger Beachtung der angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern.



Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Stand: 22.07.2022